



Prädikantinnen und Prädikanten

Der ehrenamtliche Dienst
an Wort und Sakrament
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Inhalt

Vorwort	4
1. Was gilt für Prädikantinnen und Prädikanten? A – Z	5
2. Die Ausbildung	7
2.1 Ausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kirche	8
2.2 Ausbildung zum Prädikanten, zur Prädikantin für kirchlich Mitarbeitende	9
3. Berufung und Begleitung der Prädikantinnen und Prädikanten	11
4. Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten	12
5. Ergänzende Anmerkungen	15
6. Adressen	17

Impressum

Herausgeber:	Evangelische Kirche von Westfalen Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Produktion:	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. Cansteinstraße 1 33647 Bielefeld
Stand:	Juni 2013 in leicht überarbeiteter Fassung Juli 2021

Vorwort

Auf der Landessynode 2010 wurde durch das Prädikantengesetz der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament in der Evangelischen Kirche von Westfalen neu geordnet.

Drei wesentliche Neuerungen waren damit verbunden:

- Es gilt nun eine einheitliche Rechtsgrundlage – unabhängig von Zugang und Vorqualifikation für alle, die zu Wort und Sakrament beauftragt werden.
- Alle werden einheitlich als „Prädikantin/Prädikant“ bezeichnet, wie dies mehrheitlich in den Gliedkirchen der EKD Praxis ist.
- Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten wurde an die veränderten Erwartungen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen angepasst.

Das vorliegende Materialheft bietet neben dem Gesetzestext weitere Informationen zu dem Prädikantengesetz und seiner praktischen Umsetzung in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie für die kirchlichen Anstellungsträger, die für Mitarbeitende eine Beauftragung zur Prädikantin / zum Prädikanten beantragen.

Dieser Dienst hat in unserer Kirche eine lange Tradition und ist als Ehrenamt hoch geachtet. In den engagierten Beratungen zum Gesetzesentwurf im Vorfeld der Landessynode 2010 hat sich gezeigt, welche große Bedeutung in Gemeinden und Kirchenkreisen diesem Dienst der Prädikanten zuerkannt wird. Angesichts ihrer großen und wachsenden Zahl in der westfälischen Kirche ist freilich auch angezeigt, dass auf der Grundlage des Prädikantengesetzes eine klare und einheitliche Kommunikation dessen, was nun gilt, erfolgt. Im Zusammenwirken aller, die Verantwortung tragen für diesen Dienst und die Ausbildung dazu, soll dessen eigenes Profil gestärkt werden. Allen, die sich dazu verpflichten, gilt mein herzlicher Dank.

Möge Gott seinen Segen legen auf ihren Dienst in unserer Kirche.



Annette Kurschus

Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Was gilt für Prädikantinnen und Prädikanten? A – Z

Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte. Das Landeskirchenamt führt vor Aufnahme in die Ausbildung ein Kolloquium durch. Es gibt Auskunft über Gaben, Fähigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmenden und informiert sie über Inhalte, Arbeitsaufwand und Ablauf der Ausbildung. Der Antrag zur Ausbildung wird von der Kirchengemeinde gestellt, zu der Gemeindegliedschaft besteht, oder dem entsprechenden Kirchenkreis; bei Diakoninnen, Diakonen oder Gemeindepädagoginnen / Gemeindepädagogen kann auch der Anstellungsträger den Antrag an die Landeskirche stellen.

Beauftragung und Berufung

Prädikantinnen und Prädikanten haben durch die ordnungsgemäße Berufung Anteil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die Beauftragung ist die Form, in der diese Berufung geordnet wird – darin vergleichbar zur Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern.

Sie erfolgt im Gottesdienst der Gemeinde (Agende „Berufung–Einführung–Verabschiedung“, Seite 92 ff.)

Beendigung des Dienstes

Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht für Prädikantinnen und Prädikanten liegt in allen Fällen bei der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises, in dem die Gemeindegliedschaft besteht.

Fortbildung

Prädikantinnen und Prädikanten sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Kosten für die Teilnahme werden von der Landeskirche getragen. Die Angebote zur Fortbildung werden im Auftrag der Landeskirche durch das IAFW erstellt und allen zugänglich gemacht.

Kosten und Erstattung von Auslagen

Die Aufwendungen für Fahrtkosten sowie weitere Auslagen (zum Beispiel Materialien für Gottesdienste) sind von der Gemeinde zu erstatten. Dies entspricht der allgemeinen Regelung zum Umgang mit Ehrenamtlichen in der westfälischen Kirche.

Laienpredigerinnen und Laienprediger

Mit dem Prädikantengesetz wurde die frühere Laienpredigerordnung zum 1. Januar 2011 außer Kraft gesetzt. Die Beauftragungen von Laienpredigerinnen und Laienpredigern bestehen fort.

Prädikantenkonvent

Einmal jährlich soll die Superintendentin / der Superintendent die Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis zu einem Konvent einladen. Auf der landeskirchlichen Ebene gibt es eine Vollversammlung, zu der die Laienpredigerinnen und Laienprediger sich verabreden haben; zu ihr sind auch Prädikantinnen und Prädikanten eingeladen. In der Regel findet dieses Treffen im Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung statt.

Sakramente und Amtshandlungen

Prädikantinnen und Prädikanten spenden die beiden evangelischen Sakramente (Taufe und Abendmahl). Um weitere Amtshandlungen zu vollziehen (Kirchliche Trauungen, Bestattungen), brauchen sie im jeweiligen Einzelfall oder für ihren Dienst die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendents.

Talar

Prädikantinnen und Prädikanten können Amtstracht (nach der Amtstrachtverordnung [AtrV]) tragen, wenn dies vom Presbyterium gewünscht ist und die Superintendentin /der Superintendent dies genehmigt. In diesem Fall sollte die Gemeinde die Kosten tragen.

Verabschiedung

Die Verabschiedung aus dem Dienst der Prädikantin/des Prädikanten sollte, wie zu der Beauftragung auch, im Gottesdienst der Gemeinde erfolgen. (Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“, Seite 262 ff.)

2. Die Ausbildung

Die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten erfolgt in der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist in zwei Formate unterschieden:

- für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kirche
- für Mitarbeitende mit einer Ausbildung als Religionslehrerin /Religionslehrer, Diakonin /Diakon, Gemeindepädagogin / Gemeindepädagoge (Mitarbeitende nach VSBMO).

Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Dafür ist entscheidend der entsprechende Beschluss des Presbyteriums bzw. des Anstellungsträgers, ein Gemeindeglied zur Ausbildung vorzuschlagen. Neben der persönlichen Eignung und Bereitschaft zum Prädikantendienst der Person soll aus diesem Beschluss auch hervorgehen, worin das besondere kirchliche Interesse vor Ort bzw. in der Einrichtung an diesem Dienst besteht.

Die zweite Voraussetzung ist die Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendents, möglichst aufgrund eines Gespräches und der persönlichen Kenntnis der Person. Für dieses Gespräch kann das Motivationsschreiben genutzt werden, um das die Bewerberin bzw. der Bewerber gebeten werden.

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung und die Teilnahme am Kolloquium nach dem Stichtag (jeweils 15. Juli). Neben dem zeitlichen Eingang des Antrages auf Ausbildung finden dabei unter anderem auch die im Motivationsschreiben und in den Voten genannten Aspekte Berücksichtigung. Im Herbst eines jeden Jahres wird ein Kolloquium durchgeführt.

Anträge zur Ausbildung sind vom Presbyterium bzw. dem Anstellungsträger über die Superintendentin /den Superintendenten zu richten an:

Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

2.1 Ausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kirche

Pädagogisches Konzept

Didaktisch gesehen beruht die Ausbildung auf dem Zusammenspiel von Theorie- und Praxisanteilen, sowie eines durch Feedback und Mentorat gestalteten persönlichen Coachings. Ziele sind dabei fachliche Bildung, Raumgeben für Theologie und Spiritualität und Förderung der persönlichen Entwicklung.

Theorie: An etwa 15 Samstagen bzw. ganzen Wochenenden im Laufe von eineinhalb Jahren werden Homiletik, Liturgik, liturgische Präsenz und biblisch-theologisches Grundwissen gelernt und erarbeitet. Übungen, Wiederholung und die aufgrund des ausführlichen Skriptes gegebene Möglichkeit der Nacharbeit dienen der Vertiefung.

Praxis: Die Teilnehmenden fertigen Andachten, Predigten und vollständige Gottesdienstentwürfe an und reichen sie schriftlich ein. Insgesamt sind im Lauf des Ausbildungsjahres sieben schriftliche Predigt- und Gottesdienstentwürfe abzugeben. Jeder und jede gestaltet und hält im Kursverlauf mindestens eine Andacht mit eigener Predigt.

Mentorat: Begleitend zur Ausbildung sucht sich jede Kursteilnehmerin und jeder Teilnehmer, unterstützt durch die Superintendentin oder den Superintendenten, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als *Mentorin* oder *Mentor* zur individuellen Begleitung. Die Mentorinnen oder Mentoren können ebenfalls Rückmeldungen zu den im Kursverlauf angefertigten Predigt- und Gottesdienstentwürfen geben. Sie stellen gegebenenfalls Materialien zur Verfügung und führen in die örtliche Liturgie ein. Außerdem eröffnen sie den Teilnehmenden Gelegenheiten, bereits während der Ausbildung Teile im Gottesdienst zu übernehmen und Erfahrungen mit Liturgie und Predigt zu sammeln.

Feedback: Ab der zweiten Ausbildungseinheit werden zu den Predigten *Feedbacks des gesamten Kurses* sowie *Gruppen- und Einzelfeedbacks* unter vier Augen gegeben. Etwa nach der Hälfte des Kurses gibt es ein *Zwischenkolloquium*, bei dem die Kursleitung darüber informiert, wie sie dann den aktuellen individuellen Stand sieht und ob der Abschluss der Ausbildung und die Berufung zum Dienst an Wort und Sakrament empfohlen werden kann.

2.2 Ausbildung zum Prädikanten, zur Prädikantin für kirchlich Mitarbeitende

Grundlage der Ausbildung

Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. (§ 1 Prädikantengesetz) Für sie wird im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Bereich Prädikantenarbeit, eine an ihren Vorkenntnissen und den Anforderungen der Einrichtungen orientierte Ausbildung angeboten.

Die Ausbildung wird in drei Modulen durchgeführt, die jeweils von Montagmittag bis Donnerstagmittag stattfinden. Sie beginnt jeweils mit einem Homiletik-Modul im November.

Inhalte der Ausbildung sind:

Modul 1 a/b: „Auf dem Weg zur Predigt“ – Homiletik
viertägig, in der Regel im November, in 2 Teilgruppen mit je 8 Teilnehmenden

- Geschichte der Predigt
- Perikopenordnung und Kirchenjahr
- Einführung und exemplarische Durchführung des Konzepts „Predigtkompass“ vom Text zur Predigt
 - Orientierung durch den Text
 - Orientierung an der Situation
 - Orientierung aus der Person
 - Orientierung im Evangelium
 - Orientierung für den Gottesdienst
 - Orientierung auf den Menschen
- Aufbau einer Predigt
- Sprache der Predigt
- Erarbeitung und Vortrag einer Predigt mit Gruppen- und Leitungsfeedback
- Predigt alttestamentlicher Texte
- Literatur
- *bis Modul 2: Erarbeitung einer weiteren Predigt und Einzelfeedback*

Modul 2: „Gottesdienst mit Präsenz feiern“ – Liturgie und Gottesdienstgestaltung viertägig, in der Regel im Januar mit maximal 16 Teilnehmenden

- Geschichte des christlichen Gottesdienstes
- Einführung in das Evangelische Gottesdienstbuch
- Einführung in das Evangelische Gesangbuch
- Die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes
- Die Dramaturgie des Gottesdienstes
- Die Lesungen: Sprecherziehung und Textgestaltung
- Öffentlich Beten und Gebetssprache
- Liturgische Gestaltung und praktische Übungen zur Liturgischen Präsenz zu Eröffnung und Anrufung, Abendmahl, Sendung und Segen
- Informationen zum Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten
- Literatur
- *bis Modul 3: Zwei Mal Gottesdienstcoaching an der eigenen Predigtstätte*

Modul 3: „Kasualien“ – Die kirchlichen Handlungen viertägig, in der Regel im Frühjahr mit maximal 16 Teilnehmenden

- Kirchenrechtliche Grundlagen zu Taufe, Trauung und Bestattung
- Die Agenden für Taufe, Trauung und Bestattung
- Theologische Spannungsfelder und gottesdienstliche Gestaltung zu Taufe, Trauung und Bestattung
- Musik bei kirchlichen Handlungen
- Übungen zur Liturgischen Präsenz: Taufe, Trauung und Bestattung
- Das Kasualgespräch
- Erarbeitung und Präsentation einer Bestattungspredigt
- Literatur

3. Berufung und Begleitung der Prädikantinnen und Prädikanten.

Checkliste zu den Aufgaben von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche

Aufgaben für das Presbyterium der zuständigen Gemeinde:

Das Presbyterium

- beantragt die Aufnahme in die Ausbildung und – später –
- die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament
- ordnet den Dienst der Prädikantin/des Prädikanten

Bei der Ordnung für den Dienst ist zu klären,

- in welchem Umfang der Dienst wahrgenommen wird
(empfohlen wird ein Predigtdienst pro Monat als Orientierungswert)
- ob der Dienst auch in Krankenhäusern und Altenheimen
bzw. anderen diakonischen Einrichtungen versehen wird
- ob im Dienst eine Amtstracht (Talar) getragen wird oder nicht.

Da Prädikantinnen und Prädikanten ehrenamtlich tätig sind, können sie – anders als Pfarrerrinnen und Pfarrer – nicht zum Dienst verpflichtet werden; allerdings haben sie auf Grund der Beauftragung, die die Gemeinde beantragt hat, *das Recht*, in angemessener Weise zum Dienst an Wort und Sakrament herangezogen zu werden. Das gilt auch für die besonderen kirchlichen Feiertage. Darauf hat das Presbyterium der Gemeinde, die die Beauftragung beantragt hat, zu achten.

Dem Presbyterium wird dringlich empfohlen, einmal jährlich mit der Prädikantin/dem Prädikanten zu einem Gespräch über den Dienst im Rahmen einer Sitzung zusammenzukommen.

Die Superintendentin / der Superintendent des Kirchenkreises

- gibt eine Stellungnahme ab zum Vorschlag des Presbyteriums über die Berufung,
- führt die Dienstaufsicht,
- achtet darauf, dass das Presbyterium die Prädikantin /den Prädikanten
angemessen bei den Gottesdiensten berücksichtigt,
- lädt einmal jährlich zum Prädikantenkonvent im Kirchenkreis ein,
- erteilt im Einzelfall die Zustimmung dazu, dass Prädikanten
Trauungen und Bestattungen halten,
- bestimmt Altenheime und Krankenhäuser oder andere diakonische Einrichtungen
als besonderes Aufgabenfeld,
- unterstützt während der Ausbildung die Kursteilnehmer bei der Suche
nach einer geeigneten Mentorin oder einem geeigneten Mentor.

Die Landeskirche

- entscheidet nach dem Zulassungskolloquium über die Aufnahme der Ausbildung,
- verantwortet die Ausbildung,
- entscheidet über die Beauftragung (sowie deren Widerruf),
- verantwortet die Fortbildung,
- führt mindestens einmal jährlich das Gespräch mit der Vollversammlung der Prädikantinnen und Prädikanten,
- achtet bei landeskirchlichen Visitationen auf die angemessene Wahrnehmung der Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis.

4. Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten

Prädikantengesetz (PrädG) vom 19. November 2010 (KABl. 2010, Seite 337)

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten

„Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

„Das Gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

§ 2 Antrag auf Beauftragung

(1) „Die Beauftragung erfolgt auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums. „Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten beizufügen.

(2) „Für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, Diakoninnen und Diakone kann der Antrag auch von dem Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers über die Superintendentin oder den Superintendenten des Dienstortes gestellt werden. „Das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist anzuhören.

§ 3 Voraussetzungen, Ausbildung

(1) Voraussetzungen für die Beauftragung sind

- a) die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung,
- b) die Erklärung über die Bereitschaft zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung,
- c) die Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) „Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche. „Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. „Das Landeskirchenamt kann vor Beginn der Ausbildung ein Kolloquium durchführen, an dem der oder die Vorsitzende des Leitungsorgans, das den Antrag gestellt hat, und die Superintendentin oder der Superintendent teilnehmen können. „Die Ausbildung schließt mit einem Gottesdienst ab, in den die oder der für die Beauftragung Vorgeschlagene die Predigt hält und die Liturgie leitet. „An dem Gottesdienst nimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landeskirchenamtes teil und verfasst eine Stellungnahme.

§ 4 Die Beauftragung

(1) „Über die Beauftragung entscheidet das Landeskirchenamt. „Sie erstreckt sich auf den Kirchenkreis der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht oder im Fall von § 2 Absatz 2 den Dienstbereich des jeweiligen kirchlichen Anstellungsträgers.

(2) „Die Beauftragung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. „Dabei werden die Beauftragten zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. „Über die Beauftragung wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Der Dienst

(1) „Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an das kirchliche Recht und die Ordnung der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers gebunden. „Die Dienstaufsicht führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) „Der Dienst der Beauftragten wird durch das Presbyterium oder durch das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers geordnet. „Die Regelungen, die auch eine Bestimmung über das Tragen der Amtstrachten nach der Amtstrachtverordnung enthalten können, bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.

(3) „Der Dienst kann gelegentlich auch in einem anderen Kirchenkreis ausgeübt werden, sofern dessen Superintendentin oder Superintendent zustimmt. „§ 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bestimmen, dass die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung insbesondere auch in Altenheimen und Krankenhäusern ausgeübt werden kann.

(5) Mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten können der Prädikantin oder dem Prädikanten in Einzelfällen kirchliche Trauungen und Bestattungen übertragen werden.

(6) Die Beauftragten versehen ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 6 Fortbildung

„Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. „Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt sie einmal im Jahr zu einem Prädikantenkonvent.

§ 7 Beendigung der Beauftragung

(1) Die Beauftragung endet

- a) mit dem Verlust der Gemeindegliedschaft in der Kirchengemeinde, die die Beauftragung beantragt hat oder
- b) im Falle von § 2 Absatz 2 mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses,
- c) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
- d) im Falle des Kirchenaustritts.

(2) „Die Beauftragten sind verpflichtet, die Gründe, die zur Beendigung der Beauftragung führen, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. „Bei einem Wechsel der Gemeindegliedschaft kann die Beauftragung mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendents nach Anhörung des Presbyteriums im Bereich der neuen Kirchengemeinde und des neuen Kirchenkreises fortgesetzt werden.

(3) In den Fällen der Beendigung nach Absatz 1 Buchstabe d ist die Urkunde über die Beauftragung dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Verzicht

„Auf die Beauftragung kann verzichtet werden. „Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich zu erklären. „Die Urkunde über die Beauftragung ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Widerruf

(1) „Die Beauftragung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. „Die Prädikantin und der Prädikant, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers und die Superintendentin oder der Superintendent sind anzuhören. „Die Urkunde über die Beauftragung ist unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die oder der Betroffene kann eine Vertrauensperson aus dem Kreise der Prädikantinnen und Prädikanten benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtdienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. 1969, Seite 164) außer Kraft.

(3) „Berufungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung gelten fort. „Sofern nach diesem Gesetz kein Beendigungsgrund nach § 7 besteht, kann auf Antrag der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bereits vor dem 1. Januar 2011 Berufenen oder Beauftragten vom Landeskirchenamt gegen Vorlage der nach der alten Ordnung erteilten Urkunde eine neue Urkunde nach § 4 Absatz 2 erteilt werden; das Rechtsverhältnis richtet sich in diesem Fall nach diesem Gesetz.

5. Ergänzende Anmerkungen

Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz [PrädG])

In der Evangelischen Kirche von Westfalen hat der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament eine lange Tradition.

Gemäß Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Kirchengesetz über die Ordnung der Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung der Prädikantinnen und Prädikanten (PrädG) können Gemeindeglieder, „welche die Gabe der Verkündigung haben“, zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

§ 1 PrädG

Dies gilt auch für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Das Prädikantengesetz fasst somit die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Normen der drei getrennten Gruppen von 1. Laienpredigerinnen und Laienpredigern, 2. mit Verkündigung und Sakramentsverwaltung betrauten Religionslehrerinnen und Religions-

lehrern sowie 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zusammen. Dies macht die nun einheitliche Bezeichnung „Prädikantinnen und Prädikanten“ besonders deutlich.

§ 2 PrädG

Das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Person, die ihre Bereitschaft zur Übernahme der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erklärt hat, Gemeindeglied ist, oder der Kreissynodalvorstand des entsprechenden Kirchenkreises bzw. ein anderer kirchlicher Arbeitgeber stellen einen Antrag über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt. Dieses entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung und die nachfolgende Berufung und Beauftragung.

In **§ 3 (2) PrädG** wird dem Landeskirchenamt die Möglichkeit eines Kolloquiums eingeräumt. Es dient der Klärung des Dienstes und den persönlichen Voraussetzungen (zum Beispiel Vorbildung) und erfolgt vor der Zulassung zur Ausbildung.

§ 5 (6) PrädG

Zur Erstattung von Auslagen gelten auch für Prädikantinnen und Prädikanten die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche von Westfalen: Konkrete Auslagen (zum Beispiel Fahrt-, Telefon- und Portokosten, Materialien für Gottesdienste etc.) werden steuerfrei erstattet. (Vergleiche hierzu: Evangelische Kirche von Westfalen, „E wie Ehrenamt“, 2012. www.e-wie-ehrenamt.de)

§ 7 PrädG

Die Berufung bleibt im Veränderungsfall wie:

- 1) Beendigung der Gemeindegliedschaft durch Wohnortwechsel, es sei denn Fortsetzung durch festgestellte Mitgliedschaft in besonderen Fällen
- 2) Beendigung einer bestehenden Mitgliedschaft in besonderen Fällen bestehen; allerdings nicht die konkrete Beauftragung, die für den Dienst an einem anderen Ort gegebenenfalls in einer anderen Funktion erneuert werden muss.

Der Aufwand für eine mögliche erneute Beauftragung soll im Interesse des Ehrenamtes gering sein.

6. Adressen

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Landeskirchenrat
Dr. Vicco von Bülow
Dezernent
0521 594-141
vicco.vonbuelow@ekvw.de

Martina Charbonnier
Sachbearbeitung
0521 594-259
martina.charbonnier@ekvw.de

Annette Prußeit
Büro
0521 594-278
annette.pruseit@ekvw.de

**Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte

Dozentinnen und Dozenten

Pfarrerin Elke Rudloff

Dozentin für die Prädikantenarbeit
02304 755-149, elke.rudloff@institut-afw.de

Pfarrer Carsten Haeske

Dozent für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten
02304 755-140, carsten.haeske@institut-afw.de

Pfarrer Christian Binder

Dozent für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten (VSBMO)
02304 755-151, christian.binder@institut-afw.de

Büro

Anke Knuth

Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten
02304 755-147, anke.knuth@institut-afw.de

Birgit Hinzmann

Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten (VSBMO)
02304 755-257, birgit.hinzmann@institut-afw.de

Peter Winkemann

Sprecher der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der Laienpredigerinnen
und Laienprediger
02391 1532, pw@laienpredigt.de

**Die in diesem Materialheft erwähnten Dokumente und Formulare
finden Sie auf der Website des IAFW (www.institut-afw.de).**

**Glauben
aus gutem
Grund.**